

Bestimmungen für Aufgrabungen und Instandstellungsarbeiten in öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen

1. Rechtliche Grundlagen

Für sämtliche Aufbruch- und Wiederinstandstellungsarbeiten gelten folgende Normen und Bestimmungen:

- SN/VSS 40 538 b (Grabarbeiten – Administrative Regelungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund)
- SN/VSS 640 535 (Grabarbeiten – Ausführungsvorschriften)
- SN/VSS 40 430 (Walzasphalt – Ausführung und Anforderung)
- SN/VSS 640 431-1-NA (Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen)
- SN/VSS 40 886 (Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen)
- SVG (Bundesgesetz über den Strassenverkehr)
- SSV (Verordnung über die Strassensignalisation)

2. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

Aufgrabungen sind rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vor Beginn der Bauverwaltung Zuzwil zu melden. Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular «Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet» zu erfolgen. Bei Notfall-Aufgrabungen ist die Bauverwaltung raschmöglichst telefonisch zu benachrichtigen. Anschliessend ist mit dem Formular «Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet» Meldung zu erstatten.

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit der Bauverwaltung zu besprechen.

Bei sämtlichen Strassenaufbrüchen sind die Interessen anderer Werke zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu koordinieren.

Für die Beschaffung von Werkleitungsplänen ist der Bauherr zuständig. Diese können bei folgenden Stellen bezogen werden:

- Gas Technische Betriebe Wil, Kurt Bochsler, Speerstrasse 10, 9500 Wil, Tel. 071 913 00 00
- Wasser Wasserkorporation, Guido Vollenweider, Postfach 112, 9524 Zuzwil, Tel. 078 805 38 49
- EW IBG Engineering AG, René Läubler, Sandackerstrasse 24, 9245 Oberbüren, Tel. 058 356 61 10
- FTTH Leucom Stafag AG, Zürcherstrasse 108, 8500 Frauenfeld, Tel. 052 552 52 00
- Kanalisation/Entwässerung Bauverwaltung Zuzwil, Hinterdorfstrasse 3, 9524 Zuzwil oder B3 Brühwiler AG, Bruno Bengeser, Friedtalweg 19, 9500 Wil, Tel. 052 551 22 62
- Telefon Swisscom St.Gallen / Telefon 113

Änderungen in der Verkehrsordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden.

Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten.

Sind Teile der Strasse (Randsteine, Schalen, Beläge usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat der Bauherr vor Baubeginn die Bauverwaltung darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

3. Grabarbeiten

Für die Ausführung der Grabarbeiten gelten die Vorschriften der Norm SN/VSS 640 535.

Die Verkehrssicherheit erfordert eine möglichst rasche Instandstellung der für die Grabarbeiten beanspruchten Verkehrsfläche.

Bei Aufgrabungen im Winter ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

4. Instandstellung durch Bauherr

Bei der Grabenauffüllung ist auf folgende Punkte besonders zu achten:

- a) Auffüllung mit verdichtungsfähigem Aushubmaterial in Schichten von max. 30 cm bis auf Höhe des Erdplanums.
- b) Für die Erstellung der Foundationsschicht ist Kiessand I zu verwenden.
- c) In Strassen muss die Stärke der Foundationsschicht im Minimum **0,60 m** betragen.
- d) In Trottoirs darf die Stärke des Kieskoffers **0,45 m** nicht unterschreiten.
- e) Vor dem Einbau der Walzasphalt-Tragschicht müssen die Belagsränder 15 bis 20 cm nachgeschnitten werden, wo Hohlräume vorhanden sind, entsprechend mehr. Auf den bestehenden Belag muss ein Haftvermittler (z.B. Bitumenemulsion) aufgetragen werden.
- f) Für die Belagsarbeiten sind die Normstärken der Strassentypen nach VSS-Normen verbindlich.
- g) In Strassen, die diese Normstärke nicht aufweisen, wird von Fall zu Fall durch die Bauverwaltung entschieden, mit welcher Stärke eine Walzasphalt-Tragschicht eingebaut wird.
- h) Der Einbau der Walzasphalt-Tragschicht muss auf die Höhe des übrigen Fahrbahnbelages erfolgen.
- i) Die Arbeitsfugen sind mit einer Anstrichmasse (z.B. Risoplast) zu behandeln.

Bis und mit der Tragschicht werden die Arbeiten durch den Bauherrn ausgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Die Bauverwaltung hat das Recht, jederzeit Kontrollen durchzuführen und bei unsachgemässen Instandstellungsarbeiten zu intervenieren.

5. Verschleisschicht

Der Deckbelag wird in jedem Fall durch eine Fachfirma oder durch das Bauamt, im Auftrag der Bauverwaltung, zu einem späteren Zeitpunkt zu Lasten der Bauherrschaft (Rechnungsstellung folgt nach Aufwand bei Aufbrucharbeiten durch Gemeinde) erstellt.

Die Flächen für die Verrechnung des Deckbelags werden durch die Bauverwaltung ausgemessen und dem Bauherrn zu den gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt, sobald die Walzasphalt-Tragschicht eingebaut ist.

Für das Ausmass der Belagsflächen gilt die Fläche der neuen Tragschicht plus allseitig 20 cm. Ist die Breite des verbleibenden Belags auf einer oder beiden Seiten der Instandstellungsflächen kleiner als 50 cm in Fahrbahnen und 30 cm im Trottoir, so muss aus bautechnischen Gründen der Belag und gegebenenfalls auch die Tragschicht dieses schmalen Streifens entfernt und zusammen mit der übrigen Fläche erneuert bzw. vergütet werden.

Der Quadratmeterpreis richtet sich nach der Gesamtfläche zusammenhängender Belagseinbauten, sofern keine Neuinstallationen damit verbunden sind.

Instandstellungen von abnormalen Setzungen, die in Längs- oder Querrichtung unter der 4 m Latte mehr als 10 mm abweichen, oder defekte Tragschichten (gebrochen, feinmaschig gerissen) werden unter vorheriger Meldung an den Bauherrn nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Instandstellungsarbeiten, die gleichzeitig mit Strassenkorrekturen erfolgen, sind nach besonderer Vereinbarung frühzeitig zu regeln.

6. Preisbildung

In den Einheitspreisen sind nachfolgende Komponenten berücksichtigt:

- Strassenbauunternehmer-Preise
- Kontroll- und Verwaltungskosten-Zuschlag

Die Quadratmeterpreise werden von der Bauverwaltung jährlich (im Frühjahr; sobald die Tarifpreise des Baumeisterverbandes vorliegen) neu festgelegt.

aktualisiert 21. Mai 2025

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat

sig. Roland Hardegger

sig. Marco Länzlinger

Roland Hardegger
Gemeindepräsident

Marco Länzlinger
Ratsschreiber-Stv.

Anhang: Gebührentarif